

# Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

## Das Landeskirchenamt

Dienstgebäude: Rote Reihe 6  
30169 Hannover  
Telefon: (05 11) 12 41-0  
Telefax:: (05 11) 12 41--769  
Internet:: www.Landeskirche-Hannover.de  
Auskunft:: Herr Dr. Mainusch/Frau Willudda  
Durchwahl: (05 11) 12 41- 284/ -650  
E-Mail: Birgit.Willudda@evlka.de  
Datum: 2. Mai 2003  
Aktenzeichen: GenA 3002 III 8, 24 R. 240

### Rundverfügung K6/2003

#### **Finanzielle Auswirkungen der Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse sowie der neuen sozialversicherungs- und zusatzversorgungsrechtlichen Bestimmungen**

Wir bitten, den im Kirchenkreis entstehenden finanziellen Mehrbedarf für geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse zu ermitteln und uns mitzuteilen!

Sehr geehrte Damen und Herren,

rückwirkend zum 01.01.2002 ist der 77. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages – BAT – sowie der Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder – MTArb – (Kirchl. Amtsbl. Hannover Nr. 3/2003, S. 34 ff.) wirksam geworden. Damit unterliegen mit Wirkung vom 01.01.2002 auch die geringfügig Beschäftigten dem Geltungsbereich des BAT beziehungsweise des MTArb. Außerdem sind grundsätzlich alle im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Wirkung vom 01.01.2003 zusatzversorgungspflichtig geworden. Zusätzlich haben sich mit Wirkung vom 01.04.2003 auch die sozialversicherungsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften für diesen Personenkreis geändert.

Die Umsetzung der vorgenannten Tarifvertrags- bzw. Rechtsänderungen bedeutet für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Verwaltungsstellen eine erhebliche Mehrarbeit. Neben dieser Arbeitsbelastung entstehen den Kirchenkreisen aber auch Personalmehrkosten. Diese Personalmehrkosten sind nicht im Personalausgabevolumen (als Bemessungsgrundlage für die Stellenplanung) bzw. im landeskirchlichen Haushaltsplan veranschlagt. Dementsprechend verfügen wir derzeit nicht über Mittel, die wir Ihnen zur Deckung des unabweisbaren Personalkostenmehrbedarfs im Rahmen der Gesamtzuweisung bereitstellen können.

Wir werden aber, sobald der Mehrbedarf in den Kirchenkreisen insgesamt feststeht, prüfen, ob und welchem Umfang zusätzliche Mittel bereitgestellt werden können.

Der Mehrbedarf wird in den Kirchenkreisen auf Grund der unterschiedlichen Strukturen unterschiedlich hoch sein und sich nicht sachgerecht durch eine pauschale, prozentuale Erhöhung berücksichtigen lassen. Wir sind deshalb auf ihre Mithilfe angewiesen und bitten Sie hiermit, den durch die Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse sowie der neuen sozialversicherungs- und zusatzversorgungsrechtlichen Bestimmungen bedingten Mehrbedarf für Ihren Kirchenkreis zu ermitteln und uns mitzuteilen.

Bitte beachten Sie, dass in der Berechnung nur die Personalmehrkosten für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (**aufgegliedert nach der Art der Mehrkosten und hochgerechnet auf den jährlichen Mehrbedarf!**) berücksichtigt werden dürfen, die in den Nummern 1 und 2 der Anlage zur Zuweisungsverordnung (RS Nr. 701-2) genannt und stellenplanungswirksam sind. Sollte im Bereich der Kindergärten ein entsprechender Mehrbedarf entstehen, wäre dieser gesondert auszuweisen.

Ihre Angaben erwarten wir bis zum 31.08.2003!

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung:

gez. Dr. Krämer